

Satzung der Fuhrländer Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Waigandshain

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma – Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Fuhrländer Aktiengesellschaft
2. Sitz der Gesellschaft ist 56479 Liebenscheid.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Windkraftanlagen, Anlagen zur Nutzung von regenerativen Energien, Meerwasserentsalzungsanlagen, Luftreinigungssystemen sowie der Behälter- und Apparatebau.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, gleich in welcher Rechtsform diese betrieben werden und ob deren Sitz sich im In- oder Ausland befindet. Sie kann Zweigniederlassungen in In- und Ausland errichten.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

Kapital – Aktien

1. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft beträgt
3.270.374,-- EUR
(in Worten: dreimillionenzweihundertsiebzigttausenddreihundertvierundsiebzig Euro)
2. Es ist eingeteilt in 3.270.374 Stückaktien.
3. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
4. Über die Form und den Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Gesellschaft ist berechtigt, das gesamte Grundkapital in einer oder mehreren Globalurkunden zu verbriefen.
5. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht ein Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktien zum Handel zugelassen sind.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. August 2012 einmalig oder mehrmalig gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen um bis zu nominal Euro 450.000,00 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die Zahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates jeweils über den Ausschluss der

gesetzlichen Bezugsrechte der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen sowie
- zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb von sonstigen Sachgütern gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft (Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen) sowie
- für den Fall eines erfolgten Börsenganges zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen, wenn der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand den Börsenpreis der Aktien nicht wesentlich unterschreitet (§ 203 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG).

Über die Ausgabe der neuen Aktien, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienrechte und die Bedingungen der Ausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Bestimmung der Satzung über Kapital-Aktien (§ 5 Abs.1 und Abs. 2) entsprechend der gemäß dieses Beschlusses durchgeführten Erhöhung neu zu fassen.

Die durch die Ausgabe der neuen Aktien entstehenden Kosten werden von der Gesellschaft getragen.

III. Vorstand

§ 6

Bestellung – Geschäftsordnung

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Auch wenn das Grundkapital der Gesellschaft mehr als 3.000.000,00 EUR beträgt, kann der Vorstand aus lediglich einer Person bestehen.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
3. Die Führung der Geschäfte durch den Vorstand ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Aufsichtsrat aufgestellt wird.

§ 7

Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses die Gesellschaft allein.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt zu bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder die Gesellschaft allein vertreten können.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, einem, einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern insoweit Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen, als es um die Vornahme von Rechtsgeschäften namens der Gesellschaft geht, an denen das Vorstandsmitglied auch als Vertreter eines Dritten beteiligt ist.

IV. Aufsichtsrat

§ 8

Mitglieder – Wahlperiode

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit bestimmt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet.
2. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt, so dauert sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Für die Aufsichtsratsmitglieder können ein oder mehrere Ersatzmitglieder bestellt werden. Diese werden – gemäß einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge – Mitglieder des Aufsichtsrats, falls und sobald ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Ein auf diese Weise in den Aufsichtsrat eingetretenes Ersatzmitglied tritt in die Rechtsstellung als Ersatzmitglied zurück, sobald die Hauptversammlung ein Aufsichtsratsmitglied wählt anstelle des vorzeitig ausgeschiedenen und durch

das Ersatzmitglied ersetzten Aufsichtsratsmitgliedes. Für das neu gewählte Aufsichtsratsmitglied gilt Satz 1 dieses Absatzes (2).

3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 9

Konstituierung des Aufsichtsrates

Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 10

Aufsichtsratssitzungen – Beschlüsse

1. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen, sooft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern.
2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden der Sitzung bestimmt.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax, telegraphisch, mündlich oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist widerspricht. Durch telegraphische, fernmündliche oder fernschriftliche Stimmabgabe gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu bestätigen.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, wobei Enthaltungen als Teilnahme gelten. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der schriftlichen Stimmabgabe ist die Stimmabgabe durch Telefax oder telegraphische Stimmabgabe gleichgestellt, sofern das Original des aufgegebenen Telefax oder Telegramms von dem so abstimmenden Aufsichtsratsmitglied unterzeichnet ist und hierauf im Telefax oder Telegramm ausdrücklich hingewiesen wird.
5. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – durch seinen Stellvertreter abgegeben.
7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift innerhalb eines Monats anzufertigen.

§ 11

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich
 - a) zur Aufnahme von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sowie zur Aufnahme von Anleihen und
 - b) zur Erteilung von Prokuren.
2. Der Aufsichtsrat kann noch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 12

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Vergütung. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache des Betrages. Die Umsatzsteuer geht zur Lasten der Gesellschaft.
2. Die Höhe der Vergütung ist von der Hauptversammlung jährlich neu zu beschließen, wobei ein gestiegenes Geschäftsvolumen angemessen zu berücksichtigen ist. Als Vergütung sollen eine feste Haftungsvergütung sowie Sitzungsgelder gewährt werden.
3. Reisekosten und Auslagen sind gesondert zu erstatten bei Vorlage entsprechender Belege und Abrechnungen.

V.

Hauptversammlung

§ 13

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder im Umkreis von 50 Kilometer davon oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
2. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 14 Absatz 1).

§ 14

Teilnahmeberechtigung und Vollmacht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des sechsten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
2. Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform erstellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis kann in deutscher und englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis des Aktienbesitzes hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am sechsten Tage vor der Versammlung zugehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer diesen Nachweis erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, so kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.
3. Bei Fristen und Terminen, die vor der Hauptversammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen.
4. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft ggf. näher zu bestimmenden elektronischem Wege (einschließlich Telefax) zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung im Gesellschaftsblatt bekannt gemacht.
5. Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Übertragung der Hauptversammlung und die Teilnahme an die Abstimmungen in der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 15 Stimmrecht

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
2. Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, beginnt das Stimmrecht nach Maßgabe des § 134 Absatz (2) Satz 3 und 5 Aktiengesetz mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlagen.

§ 16 Vorsitz

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder – im Falle seiner Verhinderung – sein Stellvertreter. Führen weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch sein Stellvertreter den Vorsitz, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Er kann, soweit keine andere Reihenfolge durch die Hauptversammlung beschlossen wird, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände abweichend von der angekündigten Tagesordnung festlegen.
3. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Frage- und Rederechts für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und/oder für einzelne Frage- und Redebeiträge angemessen festzusetzen.

§ 17

Beschlüsse

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
2. Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

**VI.
Rechnungslegung, Gewinnverwendung –
Jahresüberschuss**

§ 18

Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss der Gesellschaft sowie den Lagebericht in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und dem von der Hauptversammlung gewählten und durch den Aufsichtsrat mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Aufsichtsrat zuzustellen. Das gleiche gilt für den Bericht des Abschlussprüfers.
3. Mit Vorlage des Jahresabschlusses hat der Vorstand einen Gewinnverwendungsvorschlag zu machen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.
4. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und nimmt hierzu Stellung.

§ 19

Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung bestimmt über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
2. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis der Anteile am Grundkapital und im Verhältnis der Zeit bestimmt, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist.
3. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine von der Bestimmung des § 60 Aktiengesetz abweichende Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

§ 20

Gründungskosten

1. Die Kosten der Gründung, wie Notarkosten, Gründungsprüfungskosten, Beratungskosten, Gerichtskosten und Veröffentlichungskosten werden von der Gesellschaft getragen.
2. Der Gesamtbetrag dieser Kosten überschreitet die Summe von 48.000,00 EUR nicht.